

## L 11 B 1183/07 AS

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 19 AS 394/07

Datum

18.10.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 1183/07 AS

Datum

30.09.2008

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 18.10.2007 aufgehoben.

Gründe:

Streitig ist die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ) gemäß [§§ 217 ff](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Auf Antrag bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 17.05.2006 einen EGZ für die Einstellung eines Arbeitnehmers für acht Monate in Höhe von 660,00 EUR monatlich. Bislang hat die Beklagte mangels Nachweises einer tatsächlichen Lohnzahlung an den betreffenden Arbeitnehmer keine Leistungen an den Kläger ausbezahlt.

Mit ihrer zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhobenen allgemeinen Leistungsklage hat der Kläger die Auszahlung der bewilligten Leistung geltend gemacht. Die Klage ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 18.10.2007). Außergerichtliche Kosten für das Klageverfahren seien nicht zu erstatten. Der Kläger hat hiergegen Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt.

Mit Beschluss vom 18.10.2007 hat das SG den Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf 5.280,00 EUR festgelegt.

Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum BayLSG eingelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG- i.V.m. [§ 68 Abs 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz -GKG-) ist zulässig. Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)). Das Rechtsmittel erweist sich auch insoweit als begründet, als der Beschluss des SG aufzuheben ist. Eine Festsetzung des Streitwertes hat nicht zu erfolgen, denn es handelt sich um einen Rechtsstreit, an dem ein Leistungsempfänger i.S. des [§ 183 SGG](#) beteiligt ist. Dem Kläger sind Leistungen nach den [§§ 217 ff](#) SGB III bewilligt worden. Er ist damit Leistungsempfänger i.S. des [§ 183](#) (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl., [§ 183 Rdnr 6](#)). Die Regelung des [§ 197a SGG](#) greift somit nicht ein. Gemäß [§ 52 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nachdem [§ 197a SGG](#) vorliegend nicht eingreift und es sich um ein Verfahren handelt, bei dem sich die Kostenentscheidung nach den [§§ 183, 193 SGG](#) richtet, fallen Gerichtsgebühren nicht an, weil diese Regelungen nicht auf das GKG verweisen ([§ 1 Nr 4 GKG](#); vgl. Hartmann, Kostengesetze, 35.Aufl., [§ 1 Rdnr 10](#)). Ein Streitwert ist nicht festzusetzen. Insofern ist auch der Tenor des Urteils des SG D-Stadt vom 18.10.2007 Punkt II. zutreffend. Lediglich in der Begründung wird eine unzutreffende Rechtsgrundlage genannt.

Nach alledem ist auf die Beschwerde hin der Beschluss des SG aufzuheben.

Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet ([§ 68 Abs 3 GKG](#)). Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 68 Abs 1 Satz 5 GKG](#) i.V.m. [§ 66 Abs 3 Satz 3 GKG](#))

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-12-16